

Entwurf

Haushaltssatzung

der Stadt Bergkamen, Kreis Unna, für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Bergkamen mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

		2022	2023
im Ergebnisplan mit	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	152.842.900 EUR	155.317.012 EUR
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	153.455.961 EUR	155.155.365 EUR
im Finanzplan mit	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	142.770.900 EUR	147.800.012 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	142.356.684 EUR	143.924.301 EUR

	2022	2023
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.210.214 EUR	7.777.852 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.504.763 EUR	31.258.387 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	25.961.549 EUR	25.147.535 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.600.000 EUR	2.800.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** erforderlich ist, wird auf

2022	2023
25.961.549 EUR	25.147.535 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2022	2023
3.495.284 EUR	4.017.108 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2022	2023
613.061 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2022	2023
55.000.000 EUR	55.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wie folgt festgesetzt:

		2022	2023
1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 v. H.	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	670 v. H.	670 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	480 v. H.	480 v. H.

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festlegung der vorgenannten Hebesätze erfolgt in einer besonderen Hebesatzsatzung.

§ 7
Haushaltssicherungskonzept

- entfällt -

§ 8
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen/Verpflichtungsermächtigungen

Unter Anwendung von §§ 83 und 85 GO NRW wird Folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen/-auszahlungen) entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 30.000 EUR oder 3 % des Gesamtbetrages aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets (mit Ausnahme der Personalaufwendungen/-auszahlungen) der Kämmerer. Verfügungsmittel des Bürgermeisters gemäß § 14 KomHVO sind hiervon ausgeschlossen.

Der Kämmerer entscheidet über überplanmäßige Aufwendungen bzw. überplanmäßige Auszahlungen bis zu einer Höhe von 3 % des Gesamtbetrages der Personalaufwendungen/-auszahlungen.

Weiterhin entscheidet der Kämmerer im Einzelfall über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 200.000,00 €.

Ist der Kämmerer verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

§ 9

Festlegung der Erheblichkeit gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW

Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Aufwendungen/Auszahlungen bis zur Verabschiedung der nächsten Haushaltssatzung oder des nächsten Nachtrages zur Haushaltssatzung zurückgestellt werden können.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sollen durch Einsparungen bei anderen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Mehrerträgen/Mehreinzahlungen in demselben Zuständigkeitsbereich ausgeglichen werden.

Als nicht erheblich gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen,

- a) die durch Erstattungen anderer Kostenträger bzw. Bereitstellungen im Rahmen von Budgetverschiebungen innerhalb des Dezer-
nates gedeckt sind, oder
- b) im Rahmen interner Leistungsbeziehungen oder
- c) im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen oder
- d) für Umschuldungen/interne Darlehen.

§ 10

Stellenplan

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche frei werdenden Stellen dieser Besol-
dungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ (ku) angebracht ist, sind solche frei werdenden Stellen dieser Besol-
dungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

§ 11

Festlegung der Erheblichkeit gemäß § 81 GO NRW

Erhebliche Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 GO NRW liegen vor, wenn bei einem Ergebnis-/Finanzkonto

- im Ergebnisplan/Finanzplan zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 7 % des Haushaltsvolumens geleistet werden müssen,
- im Finanzplan zusätzliche Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 20 % des Haushaltsvolumens ohne Umschuldungen geleistet werden müssen.

Die vorgenannte Regelung gilt nicht für Abschlussbuchungen im Sinne von § 38 KomHVO sowie bei organisatorischen Veränderungen von Zahlungsabwicklungen.

§ 12

Budgetbildung/Budgetierung

Die Personalaufwendungen innerhalb aller Produkte werden in einem Deckungskreis (DK) 1, Aufwendungen für Pensionsrückstellungen in einem DK 2 sowie Erträge aus Personalkostenerstattungen in einem DK 3 zusammengefasst. Mehrerträge im DK 3 berechnen zu Mehraufwendungen in den DK 1 und 2. Ferner werden die zentral bewirtschafteten Sachausgaben in einem DK 65 sowie in den DK 100 bis 148 zusammengefasst.

Darüber hinaus wird unter Anwendung von § 21 KomHVO Folgendes bestimmt:

Jedes Produkt wird eindeutig einem Amt/Budget zugeordnet. Die Budgeteinteilung orientiert sich an der zurzeit geltenden Aufbauorganisation der Stadt Bergkamen. Die Ämterbudgets ergeben sich aus der Zusammenfassung sämtlicher zugeordneter Produkte.

Alle Aufwendungen innerhalb eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel des Bürgermeisters gemäß § 14 KomHVO sowie der zentral bewirtschafteten Deckungskreise werden gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung verbunden. Ferner wird gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Budgets für Mehraufwendungen verwendet werden können. Die Mittelverschiebungen sind beim Amt für Finanzen und Steuern zu beantragen.

§ 13 Wertgrenze Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf

30.000 EUR

festgesetzt.

Bergkamen, 29.09.2021

Aufgestellt:

Bestätigt:

gez.: Ulrich
Beigeordneter und Stadtkämmerer

gez.: Bernd Schäfer
Bürgermeister